

Merkblatt

Auf Demos und Protestkundgebungen gegen die AfD kann das Zeigen eines Transparents oder Plakats „Björn Höcke ist ein Nazi“ dazu führen, dass die Polizei irrtümlich diese Meinungsäußerung beschlagnahmen will. Zur Aufklärung dieses Rechtsirrtums seitens der Polizei dient dieses Merkblatt. Ferner gibt es noch unsere Verhaltensempfehlung, im Falle, dass die Polizei auf ihrem Irrtum beharrt.

Hierzu verweisen wir insbesondere auf

- das **Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 26.09.2019 (2 E 1194/19)** und
- die **Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt vom 12. Juni 2023 (6402 Js 226874/23)**.

Im Meininger Urteil wird erstmals gerichtlich bestätigt, dass es statthaft ist, Björn Höcke als Nazi zu bezeichnen: So urteilte das **Verwaltungsgericht Meiningen** am 26. September 2019 in einem Eilverfahren und erlaubte, Höcke öffentlich als Faschist zu bezeichnen. Die Antragsteller hätten „*glaubhaft gemacht, dass ihr Werturteil nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern auf einer überprüfbaren Tatsachengrundlage beruht*“ und vor allem „*die Auseinandersetzung in der Sache, und nicht – auch bei polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund*“ stehe. Daher sei die Meinungsfreiheit in diesem Fall nicht durch Persönlichkeitsrechte eingeschränkt; auch die öffentliche Sicherheit sei nicht gefährdet gewesen.

Nachfolgend dokumentieren wir außerdem in Auszügen die Mitteilung der **Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main** vom 12. Juni 2023 mit der Begründung ihrer Einstellungsentscheidung nach § 170 Abs. 2 StPO:

Das Ermittlungsverfahren (...) wegen des Verdachts der Beleidigung gemäß §§ 185, 188 StGB wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Es besteht kein begründeter Tatverdacht mehr.

Der Beschuldigte ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen unschuldig.

Gründe:

Der Beschuldigte verwendete bei einer Mahnwache anlässlich des Landesparteitages der hessischen AfD in Königstein (...) ein Banner auf dem Björn Höcke als Nazi bezeichnet wurde. Der Betroffene Höcke ist seit 2014 Fraktionsvorsitzender der AfD im Landtag von Thüringen.

Bei der Äußerung „Nazi“ handelt es sich (...) nicht um eine Tatsachenbehauptung, da der Begriff „Nazi“ keine Verbindung zu einer genau definierten Personengruppe ermöglicht und konkretisierende Informationen fehlen, die auf ihre Wahrheit hin überprüft werden könnten (vgl. OLG Stuttgart Beck RS 2022, 22211, Beschluss vom 19.07.2022; OLG Dresden, Beschluss vom 26. März 2019 - 4 U 184/19, juris Rn. 10). Es kommt (...) alleine eine Strafbarkeit des Beschuldigten wegen einer Beleidigung gemäß §§ 185, 192a StGB in Betracht.

Eine Beleidigung ist die Kundgabe von Nichtachtung oder Missachtung gegenüber einem anderen in der Weise, dass dem Betroffenen (...) der ethische, personale und soziale Geltungswert ... abgesprochen und dadurch dessen grundsätzlich uneingeschränkter Ehr- und Achtungsanspruch verletzt oder gefährdet wird (OLG Stuttgart, a. a. O., Rdnr. 7; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. November 2019 - 2 Rv 34 Ss 714/ 19).

Nach den Grundsätzen des BVerfG geht in Fällen, in denen sich die Äußerung als Kundgabe einer durch Art. 5 I GG geschützten Meinung darstellt, die Meinungsfreiheit grundsätzlich dem Persönlichkeitsschutz vor, und zwar auch dann, wenn starke, eindringliche und sinnfällige Schlagworte benutzt werden oder scharfe, polemisch formulierte und übersteigerte Äußerungen vorliegen, auch

wenn die Kritik anders hätte ausfallen können (BVerfG NJW 1980, 2029; 1992, 2815; OLG Frankfurt NSTZ-RR 2012, 244 (245)).

Bei Äußerungen betreffend Politiker ist dabei die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen, wonach die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (OLG Stuttgart, s. a. O., Rdnr. 10; EGMR, Urteil vom 14. März 2013 — 266118/10). (...)

Eine (...) Schmähkritik ist im vorliegenden Fall (...) nicht gegeben. Ein schmäher Charakter einer Äußerung ist erst dann gegeben, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern (...) die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (OLG Stuttgart, a. a. O., Rdnr. 12; BVerfG, NJW 2017, 1460, 1461 mwN). Wesentliches Merkmal der Schmäherung ist dabei eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 30. Mai 2018 -1 BvR 1149/17, juris Rn. 7). Der Begriff „Nazi“ lässt schon wegen der Weite seines Bedeutungsgehalt verschiedenste Verwendungsweisen zu, die von einer streng historischen Terminologie bis zum substanzlosen Schimpfwort reichen können (BVerfG, NJW 1992, 2013, 2014); inzwischen handelt es sich gewöhnlich um eine schlagwortartige Qualifizierung der politischen Einstellung oder Geisteshaltung (OLG Stuttgart, a. a. O., Rdnr. 15; LG Kassel, Urteil vom 28. Oktober 2021 - 16 O 181/21, juris Rn. 34).

Der Betroffene Höcke gehört (...) dem äußersten rechten Rand seiner Partei an, was sich aus einer Vielzahl von Äußerungen von ihm insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen seiner Partei AfD oder von dieser Partei nahestehenden Institutionen ergibt.

Er hat sich in den letzten Jahren (...) in eindeutig nationalistisch-völkischer Weise mit rassistischen Anklängen und unter Hervorhebung eines natürlichen Führungsanspruchs der Deutschen geäußert und sich dabei immer wieder Formulierungen bedient, die zum Standardvokabular der Vertreter des Nationalsozialismus vor Mai 1945 gehörten. Ferner hat er sich wiederholt zu den historisch verbürgten Verbrechen des Hitler-Regimes in der Zeit zwischen 1933 bis 1945 geäußert, die (...) als Relativierung dieser Verbrechen verstanden wurden.

So sprach er auf einer Kundgebung in Magdeburg im Oktober 2015 von „1000 Jahren Deutschland“ auf einer Demonstration im September 2015 in Erfurt (Quelle: welt.de 30.10.2015), von der tausendjährigen Geschichte und Zukunft Deutschlands (Quelle: amp.n-tv.de, 16.10.2015) und bezeichnete er den SPD- Politiker Sigmar Gabriel auf einer Demonstration in Erfurt im März 2016 als „Volksverderber“, ein Begriff aus Adolf Hitlers „Mein Kampf“ (Quelle: stern.de vom 13.02.2017).

Bei einer Veranstaltung der „Junge Alternative“ in Dresden im Januar 2017 bezeichnete er das Holocaust- Denkmal in Berlin als „Denkmal der Schande“, das die Geschichte Deutschlands „mies und lächerlich“ mache, die heutige Bundeswehr bezeichnete als „durchgegenderte multikulturalisierte Eingreifgruppe im Dienste der USA“, zu der sie von einer einst geachteten Armee als Instrument der Landesverteidigung verkommen sei und die „einst geschätzte deutsche Kultur“ drohe nach einer umfassenden Amerikanisierung in einer „multikulturellen Beliebigkeit“ unterzugehen (Quelle: shz.de, 18.01.2017). In einem Vortrag über Migranten aus Afrika stellte er den „lebensbejahenden afrikanischen Ausbreitungstyp“ dem „selbstverneinenden europäischen Platzhaltertyp“ gegenüber (November 2015 auf einer Tagung beim „Institut für Staatspolitik“ in Schnellroda (Quelle: daserste.ndr.de, 11.12.2015)). Eine Rede auf einer Wahlkampfveranstaltung der AfD in Merseburg im Juni 2021 schloss er mit dem Ausruf „Alles für Deutschland“ eine Losung, die im Dritten Reich die SA auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Für diese Aussage wurde er nunmehr seitens der Staatsanwaltschaft Halle wegen Volksverhetzung angeklagt (Quelle: mz.de, 05.06.2023).

Unter diesen Umständen stellt alleine die Bezeichnung des Betroffenen als Nazi keine Beleidigung, sondern ein an Tatsachen anknüpfendes Werturteil dar, das im Rahmen des politischen Diskurses von der in Art. 5 Grundgesetz verbürgten Meinungsfreiheit gedeckt ist. (...)

Loer, Oberstaatsanwalt